

# RS Vwgh 1995/1/19 94/09/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VStG §51b Abs1;

VStG §51b Abs2;

VStG §51e Abs1;

VStG §51f Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde dem Berufungswerber rechtzeitig zugestellt, war seine persönliche Anwesenheit nicht unbedingt notwendig und ist sein Vertagungsantrag der belangten Behörde erst nach Abhaltung der Verhandlung und nach Verkündung des angefochtenen Bescheides zur Kenntnis gekommen (hier wurde der Vertagungsantrag einen Tag vor der Verhandlung um 17 Uhr 04 gefaxt, liegt eine relevante Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht vor. Darin mag ein Grund für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelegen sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090181.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)